

Richtlinie Beiträge an den Bau von Sportinfrastruktur

Die Sportfondskommission,

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

beschliesst:

Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann aus dem Fonds zur Förderung des Sports Sportinfrastruktur unterstützen, welche sowohl dem Vereins- und Verbandssport wie auch dem nichtorganisierten Sport in hohem Masse zur Verfügung gestellt wird. Eine hohe Auslastung der unterstützten Anlage ist anzustreben.

1. Vergabe von Beiträgen an den Bau von Sportinfrastruktur

a. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Sportorganisationen, Verbände, Genossenschaften, Stiftungen, lokale Interessensgruppen, private Träger sowie in Ausnahmefällen Bezirke und Gemeinden, sofern spezielle Sportinfrastruktur im Rahmen von kantonalen Sportförderprojekten erstellt und den Sportorganisationen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Schulsportanlagen werden gemäss den «Richtlinien über Baubeiträge an Schulanlagen der Volksschule» beurteilt.

b. Beitragsvoraussetzung

Es werden nur Investitionsbeiträge für Vorhaben geleistet, welche in Zusammenhang mit den auf der betroffenen Infrastruktur ausgeübten Sportarten unverzichtbar sind. Namentlich die Umgebungsarbeiten sowie die Einrichtung von Küchen, Aufenthaltsbereichen sowie weiteren Zusatzräumen sind von der Beitragsgewährung ausgeschlossen. Eigenleistungen werden nicht angerechnet. Die Betriebskosten sind durch die Trägerschaft zu decken.

Beiträge an Sportinfrastrukturvorhaben werden nur ausgerichtet, wenn:

- die kantonale Abteilung Sport frühzeitig und vor Einreichung des Baugesuchs bei der Planung und Konzeptionierung der Bauten und Anlagen miteinbezogen wird;
- vor Beginn der Bauarbeiten eine Beitragszusicherung des zuständigen Fondsorgans vorliegt;
- die Bauten auf Schwyzer Boden errichtet werden;
- die Mittel nicht zur Sanierung der Vereinskasse dienen;
- keine hauptsächlich kommerziellen Interessen bestehen.

Ausserkantonale Bauten und Anlagen, welche für einen Schwyzer Verein/Verband für die Ausübung des Vereinssports/-lebens oder den Leistungssportbetrieb notwendig sind, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

Instandhaltungen sind nach Ablauf folgender Zeiträume wieder beitragsfähig:
(ab Fertigstellung der ursprünglichen Anlage)

- | | |
|---|--------------------------|
| – Natur- und Spielfelder (<i>Kiesel, Rasen, etc.</i>) | nach 15 Jahren |
| – Kunstrasenplätze (<i>Tennis, etc.</i>) | nach 10 Jahren |
| – Leichtathletikanlagen | nach 8 Jahren |
| – Allwetter- und Intergreenplätze | nach 20 Jahren |
| – Sand- und Mergelplätze/Ausnahme: Berggebiete | nach 20 Jahren/15 Jahren |

c. Beitragshöhe

Bauten, Anlageteile sowie Hochbauten von Sportanlagen ohne hauptsächlich kommerziellen Interessens, die für die Ausübung des Sports grundlegend sind, werden mit 20% der effektiv aufzuwendenden Baukosten (abzüglich Subventionen der öffentlichen Hand), maximal jedoch mit einem Beitrag von Fr. 75 000.-- unterstützt.

Der Abzug der Subventionen der öffentlichen Hand erfolgt anhand des Koeffizienten, welcher sich aus dem Anteil an anrechenbaren gegenüber nicht beitragsberechtigten Kosten errechnet.

Es werden jeweils Pauschalbeiträge ausgerichtet.

Gesuche von Bezirken und Gemeinden werden im Einzelfall beurteilt. Der oben erwähnte Rahmen für die Beitragshöhe gilt auch für diese Gesuche.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter, auf Antrag der Sportfondskommission, jährlich neu festgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Beitrag angepasst werden.

2. Beitragsberechnung

Die Abteilung Sport prüft als Geschäftsstelle der Sportfondskommission die Beitragsberechtigung eingehender Sportinfrastrukturgesuche und leitet berechtigte Anträge zur Bearbeitung an die Sportfondskommission weiter. Die Sportfondskommission beantragt dem zuständigen Fondsorgan die definitive Beitragssumme.

3. Beitragsgesuch

Gesuche um Beiträge für Sportinfrastruktur sind mindestens ein halbes Jahr vor Baubeginn elektronisch bei der Abteilung Sport (www.sz.ch/sport) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Angaben/Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Planungsunterlagen;
- Kostenvoranschlag;
- Bauabrechnung (nach der Bauvollendung);
- Bestätigung Sportnutzung (für Anlagen, bei denen der Gesuchstellende nicht Eigentümer ist, muss eine Bestätigung vorliegen, wonach die unterstützte Anlage für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird).

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die maximale Beitragshöhe durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt und eine Beitragszusicherung erstellt.

Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, wenn der Baubeginn nicht innert zwölf Monaten ab zugesicherter Beitragsgewährung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Innert sechs Monaten nach Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung (inklusive Bezahlungsbestätigungen) bei der Abteilung Sport elektronisch eingereicht werden.

Abhängig vom Baufortschritt und der geleisteten Zahlungen kann eine Vorauszahlung von maximal 50% der Beitragszusicherung geleistet werden. Der Rest wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme der Baute oder Anlage durch die Sportfondskommission bis spätestens Ende des jeweiligen Quartals ausbezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung von der Benutzungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbeitrags führen.

5. Pflichten

Sportinfrastruktur, welche aus dem Fonds zur Förderung des Sports unterstützt wird, soll grundsätzlich einer breiten Öffentlichkeit kostengünstig zur Verfügung stehen.

Die Beitragsempfänger verpflichten sich, ein Banner/eine Tafel mit dem Logo „SWISSLOS-Sportförderung Kanton Schwyz“ dauerhaft, gut sichtbar und ohne Kostenfolgen für die Swisslos-Geschäftsstelle zu platzieren.

Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2022.